

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Suhl (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.01.2017 i. d. F. v. 23.11.2023
veröffentlicht am 31.01.2017/ 31.12.2023

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14 und 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), § 34 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592); §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Suhl vom 10.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung werden Herstellungs-, Nutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
 - wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verlei-

hung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.

§ 3a

Mehrwertsteuer

Die Gebührentatbestände 1.3 und 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren werden zuzüglich der Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe von 19 % erhoben.

§ 4

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bei der Erneuerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage) maßgebend, die nach Ablauf der Nutzungsdauer gelten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 i. d. F. vom 06.12.2013 außer Kraft.

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR netto
1.	Herstellung Grabstätte	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	Grabstätte Erwachsener	1.040,90
1.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	1.040,90
1.1.3	Grabstätte Kind	901,90
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1	Grabstätte, 1-stellig	85,40
1.2.2	Grabstätte, 2-stellig	85,40
1.2.3	Urnenwiesenwahlgrab, 2-stellig	362,80
1.2.4	Grabstätte, 4-stellig	85,40
1.2.5	Grabstätte, 6-stellig	85,40
1.2.6	Grabstätte, 8-stellig	85,40
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	89,60
1.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Stele	835,40
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	459,10
1.4	Ausgrabung und Umbettung	199,20
2.	Grabnutzung *	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Grabstätte Erwachsener	1.176,10
2.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	1.894,50
2.1.3	Grabstätte Kind	906,70
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	Grabstätte, 1-stellig	492,90
2.2.2	Grabstätte, 2-stellig	539,70
2.2.3	Urnenwiesenwahlgrab, 2-stellig einschließlich Pflege gemäß § 17 Abs. 9 Friedhofsatzung der Stadt Suhl	1.938,70
2.2.4	Grabstätte, 4-stellig	618,30
2.2.5	Grabstätte, 6-stellig	754,90
2.2.6	Grabstätte, 8-stellig	882,10
2.3	Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabpflege	
2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	496,90
2.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Stele	1.686,200

2.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	1.422,10
	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Grabnutzungsgebühr (Ifd. Nr.2.1 – 2.2.6) anteilig, gerechnet auf volle Kalenderjahre, erhoben.	
3.	Beisetzung	
3.1	Beisetzung	76,00
3.2	Zeitzuschlag für Überziehung	34,50
4.	Trauerfeier	
4.1	Trauerfeier bis 20 Personen	185,10
4.2	Trauerfeier 21 – 50 Personen	283,60
4.3	Trauerfeier ab 51 Personen	382,10
5.	Gebühr Einstellung in Kühlzelle	71,70
6.	Verwaltungskosten	richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung

***Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr anteilig, gerechnet auf volle Kalenderjahre, erhoben.**

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 Anlage	geändert neu gefasst	062/06/2019	a) 21.11.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020
2	Anlage	neu gefasst	622/44/2022	a) 05.12.2022 b) 31.12.2022 c) 01.01.2023
3	3a	neu	790/55/2023	a) 23.11.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024